

12. deutscher EDV-Gerichtstag Saarbrücken 2003

Sitzung des Arbeitskreises „Elektronischer Rechtsverkehr und Anwaltschaft“

Universität Saarbrücken, Gebäude 16, Hörsaal 105,

Donnerstag, den 25. September 2003

I. Eröffnung: RiAG Dr. iur. Wolfram Viefhues, Oberhausen

Die Sitzung wurde um 15 Uhr 05 durch den Vorsitzenden des Arbeitskreises, Herrn Richter am Amtsgericht Viefhues vor ca. 55 teilnehmenden Personen eröffnet. Bezugspunkt auch dieser Sitzung ist der Gesetzentwurf zum sogenannten Justizkommunikationsgesetz. Auf den aus Vertretern der Anwaltschaft, des Bundesministers der Justiz, der Bund-Länderkommission und des EDV-Gerichtstags bestehenden Gesprächskreis wird hingewiesen. Der Vorsitzende stellt heraus, daß es sich beim elektronischen Rechtsverkehr um einen durchgehenden Prozeß handelt, der vom Mandanten über den Anwalt zum Gericht, und von dort über den Gegenanwalt zum Mandanten auf der Seite der Gegenpartei geht und somit weit über die gerichtliche Sphäre hinausgreift. Dies macht übergreifende Strukturen erforderlich. Derzeit sind zwei Ansätze zu beobachten. Beim sogenannten österreichischen Modell beschränkt sich der Einsatz elektronischer Kommunikation auf den Eingang und auf die Zustellung, im übrigen verbleibt es bei der Papierform, der damit verbundene Medienbruch wird bewusst in Kauf genommen. Im deutschen Modell ist der Einsatz der elektronischen Medien durchgängig und umfasst auch die Bearbeitung, Zielvorstellung ist die elektronische Akte.

II. Vortrag Prof. Dr. Groß, FH Nordostniedersachsen, Lüneburg

Thema des Vortrags ist die Vorstellung des Projektes EMFAD (Elektronischer Marktplatz für Anwaltliche Dienstleistungen), das vom BMBF während der Projektlaufzeit von Juni 2002 bis Dezember 2004 gefördert wird. Hierbei handelt es

sich um ein interaktives System, das die Mandatsbearbeitung einschließlich der Kommunikation mit dem Mandanten ausschließlich auf elektronischem Weg ermöglicht. Das System zielt auf eine zentrale und einheitliche Kommunikationsplattform für Rechtsanwalt und Mandant ab und umfasst auch ein Dokumentenmanagementsystem. Die Akte wird nur noch digital bei einem Provider geführt. Auf den Einsatz von e-mails wird in diesem Zusammenhang verzichtet. Das System ist mit dem geplanten Justizkommunikationsgesetz kompatibel. Der Entwicklung ging eine ausführliche Marktstudie voraus, bei der versucht wurde, Hindernisse bei der Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs im Bereich von Anwaltschaft und Mandantschaft zu ermitteln.

Die Projektleiter (neben Prof. Dr. Groß auch Rechtsanwalt Michael Herrmann als Lehrbeauftragter) sind noch an Anwaltskanzleien interessiert, die bereit sind das System zu testen (e-mail-Kontakt: gross@fhnon.de).

III. Vortrag: RA Dr. iur. Helmut Redeker, Bonn

Der Vortrag befasst sich mit den Problemen, die bei der Umsetzung des Justizkommunikationsgesetzes im Bereich der Anwaltschaft entstehen. In diesem Zusammenhang ist die Frage aufzuwerfen, ob die Durchführungsverordnungen mit der fortschreitenden und nicht kalkulierbaren technischen Weiterentwicklung Schritt halten können. Der Vortragende weist auch darauf hin, daß auch heute wesentliche Dokumente auf Seiten der Mandanten (insbesondere Verträge) immer noch schriftlich erstellt werden, auch die anwaltliche Sachbearbeitung beruht empirisch gesehen immer noch auf Ausdrucken. Im Zusammenhang mit der Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs darf nicht die Gefahr übersehen werden, daß der Anwaltschaft die Risiken der Inkompatibilität technischer Systeme und die Last technischer Umformatierungen überwältzt werden. Innerhalb der einzelnen Verfahrensordnungen sind die Lösungen uneinheitlich. Der Beschleunigungseffekt

durch elektronischen Rechtsverkehr wird überschätzt. Dem Gesetzgeber ist auch hier eine gewisse Zurückhaltung und Offenheit gegenüber weiteren Entwicklungen anzuempfehlen.

IV. Vortrag: RA Helmut Becker, Konstanz

Der Vortragende stellte die Wettbewerbssituation der Anwaltschaft in den Mittelpunkt seiner Ausführung. Durch ein Ignorieren technischer Entwicklungen von Seiten der Anwaltschaft können Wettbewerbsnachteile entstehen, wobei auch der Aspekt der fortschreitenden europäischen Integration berücksichtigt werden muß. Auf Ebene der Europäischen Gemeinschaft ist ein starker Wille zur Verstärkung und Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs erkennbar. Bedenklich stimmt nach Ansicht des Vortragenden, daß auf der Ebene von EuG und EuGH im elektronischen Rechtsverkehr die digitale Signatur nicht zugelassen ist. An die Adresse der Industrie gerichtet wird die Interoperabilität der Systeme angemahnt. Durch die zunehmende Bedeutung des elektronischen Rechtsverkehrs dürfen aber die angestammten anwaltlichen Privilegien und überkommenen berufsprägenden Charakteristika nicht aus dem Blickfeld geraten. Insbesondere ist daran festzuhalten, daß der Anwalt in erster Linie Dienstleister für seinen Mandanten ist, und nicht für die Justiz.

V. Vortrag: RA Ralf Binder, Passau

Der Vortragende hebt hervor, daß die Anwaltschaft vor flächendeckender Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs –und zwar in einem möglichst frühzeitigen Stadium- beteiligt werden muß. Insbesondere erschwert es die Akzeptanz, wenn die Formate von der Justiz einfach vorgegeben werden. Als Vorteil bei der Einführung der elektronischen Akte sind die ständige Verfügbarkeit der Information, die Recherchierbarkeit der Informationen, der Austausch der Metadaten und die umfassenden Änderungsmöglichkeiten im Datenbestand zu nennen. Als Nachteile stehen aber die hohen technischen Hürden, der Aufwand für das Einscannen der

Eingangs- insbesondere der Mandantenpost und für die OCR-Umwandlung und die Kompatibilität der Formate gegenüber. Erschwerend kommt hinzu, daß das am meisten verwendete Format „Microsoft-Word“ gerade nicht vorgesehen ist. Die immer wieder vorgetragenen Schlagworte von der Ersparnis von Zeit, Raum- und Personalkosten sind nach Auffassung des Vortragenden nicht überzeugend.

VI. Schlusswort und Diskussion

Einigkeit besteht dahingehend, daß ohne eine Beteiligung der Anwaltschaft und ein konstruktives Zusammenwirken aller Beteiligten mit Akzeptanz und Verbreitung des elektronischen Rechtsverkehrs, insbesondere in Gestalt des Justizkommunikationsgesetzes, nicht zu rechnen ist. Im Rahmen der sich anschließenden Diskussion wird vorgebracht, daß solche gemeinsamen Aktivitäten bereits existieren und von einer Krise des elektronischen Rechtsverkehrs nicht gesprochen werden könne, zumindestens nicht in verallgemeinerter Form. Der EDV-Gerichtstag wird sich an den Aktivitäten zur Weiterentwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs auch weiterhin aktiv beteiligen. Die Sitzung des Arbeitskreises wurde vom Vorsitzenden um 16 Uhr 55 geschlossen.

Saarbrücken, den 30.09.2003

Dr. rer. nat J. F. Geiger

Rechtsanwalt und Diplomphysiker

Universität Saarbrücken und

RAe Scheidel & Scheidel, Kaiserslautern